

Satzung des Deutschen Spendenrates e.V.

Die Arbeitsweise des Vereines regelt diese Satzung
(Aktuelle Fassung vom 23.10.2008)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: "Deutscher Spendenrat e.V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 27131 B beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Körperschaft i.S.d. § 57 Abs. 2 AO und stellt einen Zusammenschluss gemeinnütziger Körperschaften, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, dar.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle. Der Verein dient dadurch auch dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, Spender und spendensammelnde Körperschaften vor unlauterer Spendenwerbung zu schützen.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks beschließen die Mitglieder eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Grundsätzen über die Mittelbeschaffung und der Rechenschaft über die Mittelverwendung. Der Verein entwickelt Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Spendengeldern. Er hält die Mitglieder zur Einhaltung dieser Vorgaben an, gibt Empfehlungen zur Selbstkontrolle und unterstützt sie.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke durch eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Der Verein arbeitet zur Erfüllung seines Zwecks, mit Fachorganisationen Behörden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.
6. Ein weiterer gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird erfüllt in der Durchführung von Seminaren und Fachveranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Auflistung in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-

- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 14. die Förderung des Tierschutzes;
 15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 20. die Förderung der Kriminalprävention;
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 26. sowie mildtätige Zwecke gemäß § 53 der Abgabenordnung und
 27. kirchliche Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 3. Im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können im Sinne der Abgabenordnung nur gemeinnützige juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sein, die dem Gemeinwohl, dem bürgerschaftliche Engagement und seiner Förderung gegenüber verpflichtet sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand am Sitz der Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtung beantragt. Dem Antrag ist ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes, ein aktueller historischer Auszug aus einem öffentlichen Register (z.B. dem Vereins- bzw. Stiftungsregister), der

aktuelle Jahresabschluss nebst Jahresbericht und die vertragliche Grundlage der Organisationsstruktur des Mitglieds (z.B. Satzung, der Gesellschaftervertrag etc.) beizufügen.

3. Aufnahmeanträge werden durch den Vorstand geprüft und vorläufig entschieden. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied und die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft bis zu 3 Jahren festlegen. Für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit das Recht, das vorläufige Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen. Auf begründeten Antrag eines endgültig aufgenommenen Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine vorzeitige Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft hat das vorläufig aufgenommene Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, mit Ausnahme des Stimmrechtes in einer während der vorläufigen Mitgliedschaft einberufenen Mitgliederversammlung. Über die endgültige Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes. Anträge müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor einer Aufnahmeentscheidung bekannt gemacht werden.
4. Mitglieder werden durch den Verein informiert und informieren den Verein über Vorgänge und Entwicklungen, die die Arbeit des Vereins und das bürgerschaftliche Engagement betreffen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den die jeweils gültige Selbstverpflichtungserklärung des Vereins entsprechenden Jahresbericht einschließlich des Jahresabschlusses spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Auf Antrag kann der Vorstand eine Fristverlängerung gewähren. Der Antrag auf Fristverlängerung muss jedoch vor Ablauf des 30.09. in der Geschäftsstelle vorliegen.

6. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, den jeweils aktuellen Vereinsregisterauszug, den aktuellen Jahresbericht sowie den aktuellen Freistellungsbescheid zu übersenden. Erhebliche Änderungen z.B. bezüglich der Rechtsform, sind bereits vor Eintragung im Vereinsregister dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Verein wird seitens seiner Mitglieder unverzüglich über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unterrichtet und der Verein ist über dessen Fortgang fortlaufend zu informieren. Dies gilt entsprechend für die Einleitung eines Steuerverfahrens, insbesondere bei der Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 52 ff. AO.
8. Der Verein ist berechtigt, den Vereinsregisterauszug des Mitglieds auf seiner Internetseite zu veröffentlichen sowie auf die Dauer der Freistellung von der Körperschafts- und Umsatzsteuer durch das zuständige Finanzamt hinzuweisen. Ebenso kann auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt werden, dass ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers auf dem Jahresabschluss des Mitglieds vorhanden ist. Der Satzungs-, Stiftungs- bzw. Gesellschaftszweck des Mitglieds darf ebenfalls seitens des Vereins veröffentlicht werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss aus dem Verein
 3. durch Auflösung der Körperschaft
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins in Berlin. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalendermonats zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

b) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied aus dem Verein aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist auszuschließen, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Satzung und/oder die Grundsätze der Selbstverpflichtungserklärung. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- aa) wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbetrags im Rückstand befindet; oder
- bb) wenn das Mitglied die Frist zur Übersendung des Jahresberichts und/oder Jahresabschlusses an die Geschäftsstelle bis zum des 30.09. des Folgejahres trotz zweimaliger Mahnung nicht einhält; oder
- cc) der aktuelle Freistellungsbescheid trotz zweimaliger Mahnung nicht übersandt wird; oder
- dd) wenn das Mitglied die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in seine Vermögenswerte vollstreckt worden ist oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet worden ist; oder
- ee) bei festgestellten Verstößen gegen das Sammlungsgesetz, insbesondere bei der Erteilung eines Sammlungsverbots in einem oder mehreren Bundesländern; oder
- ff) wenn das Mitglied den Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung aberkannt bekommen hat oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- gg) wenn nach Abschluss eines Verfahrens des Schiedsausschusses dieser dem Vorstand den Ausschluss des Mitglieds empfiehlt.

c) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in dem Fall des lit. 4.9.b), insbesondere lit aa) bis gg) ist der Vorstand durch einstimmigen Beschluss berechtigt, den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds zu erklären. Das Mitglied wird dann von der Mitgliederliste gestrichen. In den übrigen Fällen entscheiden der Vorstand vorläufig und die nächste Mitgliederversammlung abschließend durch einfache Mehrheit der anwesenden

Mitglieder über den Ausschluss. Liegt kein wichtiger Grund vor, ist vor dem Ausschluss dem betroffenen Mitglied unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand Gelegenheit zur Anhörung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen zu geben. Die Frist läuft ab Zustellung, welche auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen kann. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in jedem Fall durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Schriftform zuzustellen.

d) Im Falle des vorläufigen Ausschlusses des Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, das Logo des Vereins zu verwenden.

10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhält von seinen Mitgliedern Beiträge entsprechend der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für das Jahr des Eintritts und das Jahr des Ausscheidens ist der anteilige Jahresbeitrag - aufgerundet auf den jeweiligen Monat zu zahlen.

§ 6

Organe, Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der Schiedsausschuss.

2. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Bildung von weiteren Ausschüssen und deren Verfahren beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem bevollmächtigten Vertreter jedes Mitglieds.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch (Telefax oder E-Mail) mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Ladungsfrist ist der Tag der Versendung der Einladung.
3. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jede/r Anwesende kann nur ein Mitglied vertreten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit, Beschlüsse nach § 8 Abs. 9 mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von jedem Mitglied, vom Beirat, von der Geschäftsführung, von den Ausschüssen und vom Schiedsausschuss gestellt werden. Die Antragssteller/innen müssen Gelegenheit erhalten, ihre Anträge der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu begründen. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die bei Ablauf dieser Frist vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugeleitet. Maßgeblich für die Ladungsfrist ist der Tag der Versendung der Einladung. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die

Versammlung sie als dringlich zulässt. Anträge zu § 8 Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12, §§ 15 und 16 sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

7. Gültige Beschlüsse können nur zur vorab bekannten Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen einer aktuellen Änderung der Tagesordnung zu. Anträge zu § 8 Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12, §§ 15 und 16 sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gem. § 9 Abs. 1,
2. Bestellung der Rechnungsprüfer/innen (§ 13 Abs. 2),
3. Feststellung des Haushaltsplanes des Vereins für das kommende Geschäftsjahr,
4. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Feststellung des Jahresberichtes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Wahl ihrer Mitglieder,
7. Wahl der Mitglieder des Schiedsausschusses nach § 10,
8. Beschluss von Verfahrensordnungen für die Ausschüsse (§ 6 Abs. 2),
9. Entscheidung über den Inhalt der Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Grundsätzen bei der Spendengewinnung,
10. Entscheidung über die Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Spendengeldern,
11. Entscheidung über die Änderung der Satzung gemäß § 15,
12. Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird aus der Mitte der bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter seiner Mitglieder gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt

der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Vakante Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung durch Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstandes besetzt.

2. Verlieren ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode ihren Vertreterstatus bei einem Mitglied, bleibt das Vorstandsmitglied nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstandssitz ist dann auf der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Neuwahl zu besetzen.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.
4. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in sind gesetzliche Vertreter/innen des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung befugt. Die gesetzlichen Vertreter können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 10

Schiedsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung beruft einen Schiedsausschuss, der aus fünf Personen bestehen soll. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Schiedsausschuss kann durch jede/n bei Fragen im Umgang mit der Einwerbung oder Verwendung von Spenden eines Mitglieds angerufen werden.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet über Beschwerden zu vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern und kann Vorstand und Mitgliederversammlung bei gegebenem Anlass Disziplinarmaßnahmen (Missbilligungen und Rügen), Geldstrafen und den Vereinsausschluss eines Mitgliedes vorschlagen. Die Behandlung regelt eine Verfahrensordnung über die die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt.

4. Die Dauer der Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die Mitgliederversammlung alsbald einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit.

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
2. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit des Vorstandes. Zu Beiratsmitgliedern können Personen berufen werden, die sich um das Spendenwesen besondere Verdienste erworben haben und/oder deren berufliche Erfahrung den Aufgaben des Deutschen Spendenrates e.V. auch ohne Mitgliedschaft einer durch sie vertretenen Organisation nutzbar gemacht werden soll.
3. Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben. Mitglieder des Beirates können an den Vorstandssitzungen auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Geschäftsstelle

1. Der Verein richtet zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, seiner Ausschüsse und Gremien eine Geschäftsstelle ein. Sie kann von einem/einer haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer/in geleitet werden. Sie/Er wird vom Vorstand berufen und abberufen.
2. Der/Die Geschäftsführer/in stellt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und für die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle verbindlich ist.
3. Der/Die Geschäftsführer(in) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 13

Rechnungsprüfung und Geschäftsbericht

1. Alljährlich spätestens im Juni veröffentlicht der Verein seinen Geschäftsbericht, der den Kriterien der Selbstverpflichtung nach § 2 Abs. 2 entspricht.

2. Alljährlich prüfen zwei Rechnungsprüfer-/innen, die auf der jährlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertretungen der Mitglieder gewählt werden, die Buchführung des Vereins. Über das Prüfungsergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Niederschriften/Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes, und des Beschwerdeausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften unterzeichnen der/die Sitzungsleiter/in und der/die Protokollant/in. Die Niederschriften sind allen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zuzuleiten.
2. Vorstandsbeschlüsse sind grundsätzlich in einer Versammlung des Vorstandes (Vorstandssitzung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Auf schriftlichen bzw. telekommunikativen oder mündlichen Wege ist ein Vorstandsbeschluss nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder zur Beschluss Sache möglich. Es sei denn es handelt sich um ein Ausschlussverfahren eines Mitglieds nach § 4 Ziffer 9b), hierbei sind die Regelungen des § 4 Ziffer 9c) Satz 1 für das Zustandekommen des Vorstandsbeschlusses zu beachten.

§ 15

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung ist auch

auf schriftlichem Wege möglich, wenn alle Mitglieder der Auflösung schriftlich zustimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Deutschen Caritasverband e.V. und zur Hälfte an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 23.10.2008 tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.